

Der kontrollierte Fang von Schwarzwild als ergänzende Maßnahme zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Ein Praxisleitfaden

Inhalt

Einleitung.....	2
Ausgangslage.....	2
Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen	2
Jagdrecht	2
Tierschutz	3
Unfallverhütung.....	3
Naturschutz	3
Datenschutz.....	3
Verkehrssicherung.....	4
Unterscheidung und jagdrechtliche Einordnung von Fanganlagen	4
Kleinfang.....	4
Mittelfang.....	5
Großfang.....	6
Grundtypen der im Projekt eingesetzten Fanganlagen	7
Verschluss und Auslösung	7
Mobiler Kleinfang am Bsp. des Modells „Eberswalder Kleinfang“.....	7
Mittelfang.....	8
Großfang.....	9
Überwachungstechnik.....	9
Futtermittel	9
Entnahme des gefangenen Schwarzwildes	10
Auflagen:	10
Empfehlungen:	10
Weitere Vorgaben/Empfehlungen für die Antragsprüfung bzw. Genehmigung:	11

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
Calenberger Straße 2, 30169 Hannover

Autoren:

Martin Tripp und Peter Plagge, Niedersächsische Landesforsten

Stand: Oktober 2020

Einleitung

Die in diesem Leitfaden aufgenommenen praktischen Erfahrungen wurden im Rahmen des Projekts „Erprobung der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest durch einen Berufsjäger“ erlangt. Das Projekt wird aus Haushaltsmitteln des Landes Niedersachsen finanziert.

Den inhaltlichen Schwerpunkt bildet der tierschutzgerechte kontrollierte Lebendfang von Schwarzwild unter Einsatz unterschiedlicher Fanganlagen. Im Zusammenhang mit dem Leitfaden werden Erkenntnisse und Erfahrungen an Jägerinnen und Jäger in Niedersachsen im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen weitergegeben.

Der Inhalt dieses Leitfadens bezieht sich auf die jagdlichen und rechtlichen Verhältnisse in Niedersachsen.

Die kontrollierte Fangjagd von Schwarzwild wird als ergänzende, zusätzliche Jagdmethode verstanden. Sie kann als ruhige Jagdmethode sowohl in der Präventionsphase als auch im Falle eines Seuchenausbruchs angewandt werden und somit einen Beitrag zur Reduktion der Schwarzwildbestände leisten.

Oberste Richtschnur für alle Fangaktivitäten im Projekt ist eine tierschutzgerechte Vorgehensweise beim Lebendfang mit der anschließenden unverzüglichen Entnahme des gefangenen Schwarzwildes unter Beachtung des Tierschutzes. Nicht kontrolliert auslösende Fanganlagen kommen im Projekt aus diesem Grund nicht zum Einsatz.

Ausgangslage

Die jährliche Schwarzwildstrecke unterliegt starken Schwankungen, aber mit steigender Tendenz. Während die Strecke im Jagdjahr (JJ) 2017/18 bei rd. 69 Tausend Wildschweinen lag, ist sie im JJ 2018/19 auf rd. 56 Tausend gesunken und hat im vergangenen JJ 2019/20 erstmalig die Rekordmarke von 70.000 Wildschweinen überschritten. Diese Ergebnisse wurden überwiegend mit den bewährten Jagdmethoden der Einzel- und Gemeinschaftsjagd in Form von Ansitz- oder Bewegungsjagden erzielt. Vor dem Hintergrund dieser seit Jahren auch bundesweit zu beobachtenden Entwicklung steigender Schwarzwildstrecken in Verbindung mit einer weiteren Ausbreitung der ASP gewinnt die Bestandsreduktion aus Gründen der Seuchenprävention sowie die Erarbeitung von Bejagungskonzepten für den Ausbruchsfall an Bedeutung. Die Fangjagd eröffnet in diesem Zusammenhang Möglichkeiten, auf den Schwarzwildbestand insbesondere in schwer zu bejagenden Rückzugsräumen einzuwirken. Sie kann hierbei nicht die Einzeljagd, den gemeinschaftlichen Ansitz oder die möglichst revierübergreifend betriebene gemeinschaftliche Jagd auf Schwarzwild ersetzen, sondern stellt lediglich eine ergänzende Jagdmethode dar.

Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen

Jagdrecht

Nach § 19 Abs. 1, Nr. 7 BJagdG besteht für Saufänge eine Genehmigungspflicht durch die Jagdbehörde. Bei Saufängen handelt es sich um fest eingezäunte, in bestimmter Weise eingerichtete Flächen im Wald, in die die Sauen einwechseln, die sie aber nicht wieder verlassen können. Dagegen sind Kastenfallen aus Metall oder Holz keine Saufänge i. S. von § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG. Ihre Aufstellung ist anders als die Anlage von Saufängen nicht genehmigungspflichtig (Nr. 6, 1., 3. und 4. Satz, S. 191 Jagdrecht in Niedersachsen, Kommentar Heinz Rose, 34., überarbeitete Auflage).

In § 24 Abs. 2 NJagdG i. V. m. mit den Richtlinien zur Durchführung von Lehrgängen zur Jagd mit Fanggeräten vom 5. Juni 2001, herausgegeben von der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., sind Regelungen zur Ausübung der Fangjagd getroffen, die als Lehrgangsinhalte neben rechtlichen Grundlagen auch zugelassene und verbotene Fanggeräte sowie die Anwendung der Fanggeräte und die Praxis der Fangjagd beinhalten. Mit einer Lehrgangsteilnahme erhält der Jagd ausübungs berechtigte einen Sachkundenachweis, den er bei der Ausübung der Fangjagd mitzuführen hat.

Tierschutz

Oberste Prämisse ist es, den Ansprüchen des Tierschutzes sowohl bei Konzeption und Bau als auch beim Betrieb der Fanganlagen vollumfänglich gerecht zu werden. Konkret gilt es, Fehlfänge zu vermeiden, die Gefahr unnötiger Leiden gefangener Tiere auf ein Minimum zu reduzieren und die Möglichkeiten der Stressvermeidung zu nutzen.

Um diese Ansprüche zu erfüllen, wird im Folgenden ausschließlich davon ausgegangen, dass der/die Fänger*in persönlich anwesend ist, wenn sie oder er den Fang auslöst. Nur auf diese Weise ist ein kontrollierter und selektiver Fang möglich. Die Gefahr von Verletzungen der zu fangenden Tiere durch das schließende Tor wird somit nahezu ausgeschlossen.

Der Fang von Haustieren oder anderen Fehlfängen wird hierdurch deutlich erschwert.

Um eine Verletzungsgefahr des gefangenen Schwarzwildes zu verhindern, muss die Falle in ihrer Bauart so beschaffen sein, dass Verletzungen an scharfen Kanten verhindert werden. Bei Verwendung von Drahtgittern muss sichergestellt sein, dass die Öffnungen so bemessen sind, dass Frischlinge darin nicht mit dem Wurf oder den Läufen steckenbleiben können. Einer runden oder ovalen Grundform der Fänge sollte der Vorzug gegeben werden. Unter dem Falltor darf sich kein Futter befinden.

Alle Möglichkeiten der Stressvermeidung sind zu nutzen:

Dazu zählt, dass die Entnahme der gefangenen Wildschweine sofort in der Fanganlage und möglichst in der Dunkelheit bei Einsatz von nicht blickdichten Fanganlagen durchgeführt wird. Die starken Stücke sind vor den schwachen Stücken zu erlegen. Für ein ausreichend großes Futterangebot in der Falle muss gesorgt sein. Zur Stressvermeidung gehört auch, dass Jagdhunde nicht zur Fanganlage mitgeführt werden. Wenn künstliches Licht zum Einsatz gelangt, ist roter oder grüner Beleuchtung der Vorzug zu geben. Auch die Wahl eines geeigneten Fallenstandortes, der Störungen durch Erholungsuchende weitgehend ausschließt, dient der Stressvermeidung.

Unfallverhütung

Die Einbeziehung und Beachtung unfallverhütender Maßnahmen durch den/die Fangbetreiber*in ist aus Gründen des Selbstschutzes und der Herstellung von Sicherheit im Umfeld der Fanganlage unabdingbar.

Die Berücksichtigung eines geeigneten Kugelfangs, die Verwendung eines Gehörschutzes, Schalldämpfers, die Beteiligung einer zweiten Person, der Aufbau eines Notrufsystems und Mitführung einer Erste Hilfe-Ausrüstung sind als Maßnahmen zu nennen, die vor dem Aufstellen einer Fanganlage geklärt sein müssen.

Naturschutz

Bei der Auswahl eines geeigneten Standorts für die Fanganlage muss ggf. die naturschutzrechtliche Ausgangssituation beachtet werden. Je nach Schutzgebietskategorie (i. d. R. NSG, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) gelten für die in Frage kommenden Flächen möglicherweise naturschutzfachlich begründete Einschränkungen.

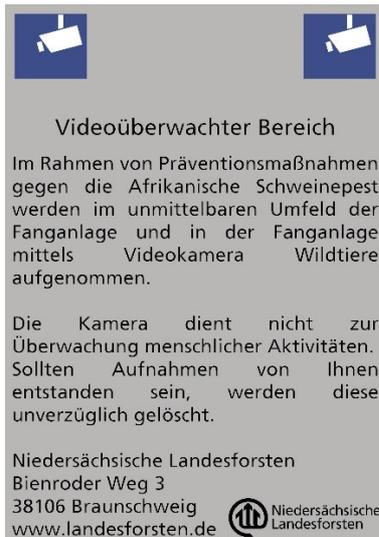
Die das Genehmigungsverfahren führende Jagdbehörde beteiligt die zuständigen Fachbehörden, die ggf. an der Genehmigung mitwirken.

Datenschutz

Für die Überwachung der Fanganlagen mittels Wildbeobachtungskameras im öffentlichen Raum sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten, da ansonsten die Persönlichkeitsrechte von unbeteiligten Dritten (Erholungsuchende, Pilzsammler etc.) verletzt werden können.

Ein Hinweisschild am Fallenstandort weist auf den Betrieb dieser Kameras für Maßnahmen im Rahmen der ASP-Prävention hin.

Foto Hinweisschild



Verkehrssicherung

Außerhalb der Fangphase muss sichergestellt sein, dass die Fangeinrichtung vor unbeabsichtigtem Auslösen gesichert ist. Dies gilt insbesondere für Falltore. Eine regelmäßige Überprüfung der Fangeinrichtung durch den/die Betreiber*in der Fanganlage ist zwingend erforderlich und erhöht die Betriebssicherheit.

Unterscheidung und jagdrechtliche Einordnung von Fanganlagen

Kleinfang

Der mobile Kleinfang mit Abdeckung und einer Grundfläche von max. 2 m x max. 3 m und einer Höhe von max. 1 m, entspricht hinsichtlich Größe und Bauart dem Prinzip der genehmigungsfreien Kastenfalle nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG. Seine jagdliche Verwendung ist aus diesem Grund genehmigungsfrei und muss der Jagdbehörde gegenüber auch nicht angezeigt werden.

Für den Fangbetrieb sind ein gültiger Jagdschein sowie eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Fangjagdseminar sowie eine Jagderlaubnis erforderlich und bei Ausübung der Fangjagd von dem/der Jäger*in mitzuführen.

Foto Kleinfang





Bushnell

07-11-2019 04:49:42



SEISSIGER
WILDKAMERA®

M

28/11/2019 21:04:36

011°C



Mittelfang

Der Mittelfang unterscheidet sich vom Kleinfang darin, dass er als stationäre Fanganlage angelegt ist und mit max. 10 m x max. 5 m über eine größere Grundfläche verfügt. Seine Höhe beträgt max. 2 m. Der Mittelfang ist im Gegensatz zum Kleinfang bei der Jagdbehörde genehmigungspflichtig.

Der Antrag auf Genehmigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers, kartografisch dargestellter geplanter Standort der Falle, gültiger Jagdschein, Fallensachkundenachweis.

Eine Begründung im Antrag für den Einsatz des Saufangs ist nicht erforderlich, da es im öffentlichen Interesse liegt, dass die Schwarzwildbestände reduziert und einem Seuchenausbruch mit dem Betrieb des Mittelfangs präventiv begegnet werden soll.

Die in der Regel zeitlich befristete Genehmigung der zuständigen Jagdbehörde ergeht in der Regel mit folgenden Auflagen:

Die Genehmigungsbehörden behalten sich eine Prüfung der Fanganlage vor.

Ein Umstellen der Fanganlage ist bei der Genehmigungsbehörde anzeigepflichtig und in Abhängigkeit von der naturschutzrechtlichen Ausgangssituation im Vorfeld mit dieser abzustimmen.

Der Anzeige ist ein Lageplan mit dem neuen Standort beizufügen.

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Die Erteilung einer Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn tierschutzrechtliche Bestimmungen nicht erfüllt oder verletzt werden oder rechtliche Voraussetzungen für die Fangjagd geändert werden.

Jeder Fang ist hinsichtlich Fangtag, Anzahl der entnommenen Stücke und deren Altersklasse durch den/die Fangbetreiber*in für die Jagdbehörde zu dokumentieren und in die Streckenliste einzutragen. Die gefangenen Wildschweine sind gemäß § 1 Abs. 1 DVO-NJagdG zu erlegen.

Foto Mittelfang



Großfang

Der Großfang entspricht in Bezug auf seine Größe und bauliche Ausgestaltung als stationäre Fanganlage dem in § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG genannten „Saufang“.

In Abgrenzung zum Mittelfang schafft der Großfang durch seine Größe eine jagdähnliche Ausgangssituation und wird eher als Bestandteil der umgebenden Landschaft wahrgenommen. Oftmals wird es möglich sein, im Fang vorhandene Vegetation einzubeziehen und damit zu einer Stressreduzierung der gefangenen Tiere beizutragen. Seine Grundflächengröße bewegt sich daher oberhalb von 50 qm, die Höhe seiner Umgrenzung entspricht der des Mittelfangs.

Die für den Mittelfang geltenden rechtlichen Auflagen finden auch für die Genehmigung des Großfangs Anwendung.

Foto Großfang



Grundtypen der im Projekt eingesetzten Fanganlagen

Bei allen Fallen- und Fangtypen ist hinsichtlich von Bauausführung und -material darauf zu achten, dass

- grundsätzlich keine rechtwinkligen Ecken gebaut werden,
- das Material ausreichend stabil ist, so dass die gefangenen Tiere nicht ausbrechen können,
- die gefangenen Tiere sich nicht mit Wurf oder Läufen verfangen können, Maschenweite möglichst geringer als 10 x 10 cm,
- eine stabile Bodenverbindung gegen Untergraben und Hochheben sichert und
- bei Verwendung von Wildzaun zusätzlich eine dreifache Umlattung (innen) mit Halblatten erfolgen sollte.

Verschluss und Auslösung

Das im Projekt verwendete senkrecht fallende, in seitlichen Schienen geführte Tor zeichnet sich durch einen schnellen Schließvorgang aus. Die Fallgeschwindigkeit des ca. 25 kg schweren Tores kann durch ein Gegengewicht reguliert werden.

Da der Schließmechanismus ausschließlich unter direkter Beobachtung mittels Kamera durch persönlich anwesende Jäger*innen fernausgelöst wird, kann die Verletzungsgefahr für im Fang befindliche Tiere minimiert werden.

Die Auslösung des Falltores erfolgt mit einem Fangschloss (Foto):



Unabhängig von der Art der Auslösung soll sich der/die Fänger*in aus Tierschutzgründen während der Fangaktion, d. h. wenn der Fang fängisch steht, in Fangnähe aufhalten, um entweder die geplante unverzügliche Entnahme vorzunehmen oder die gefangenen Sauen bis zur Entnahme beobachten zu können.

Die Handauslösung wird über Seilzug und Fangschloss oder elektrischen Impuls bei Magnetauslösung durch den/die Fänger*in aktiviert.

Bei der Selbstauslösung hat sich eine Kombination aus Fangschloss und Rattenfalle (als Feinstabzug) bewährt.

Mobiler Kleinfang am Bsp. des Modells „Eberswalder Kleinfang“

Beim **Eberswalder Kleinfang** werden die Doppelstabmatten mit dem Fangtor verschraubt und untereinander mit Draht verrödelt. Neben dem Fangtor werden Doppelstabmatten folgender Abmessung benötigt: Zwei Seitenteile je 2,5 m x 1 m; Falltor, Rückwand und Abdeckung vier Teile je 2 m x 1 m.

Mit diesem Fallentyp sind im Projekt gute Erfahrungen gesammelt worden. Der Kleinfang wurde trotz seiner relativ geringen räumlichen Dimension von mitunter ganzen Rotten bzw. Familienverbänden gleichzeitig angenommen:



Wesentliche Vor und Nachteile des Kleinfangs „Eberswalde“:

- Geringes Gewicht
- Gute Transportfähigkeit auf PKW-Anhänger
- Einfacher Auf- und Abbau durch eine Person möglich
- Hohe Flexibilität in Bezug auf Standortveränderungen
- Geringe Anschaffungskosten
- Keine Auffälligkeit im Gelände
- Kein jagdrechtliches Genehmigungsverfahren
- Gezielte Entnahme einzelner Stücke erschwert

Mittelfang

Beim **Mittelfang** wurden die 12 einzelnen Elemente in der Größe 2,4 m x 2 m gefertigt. Für die Rahmen wurde 3 x 4 cm Rechteckrohr verwendet. Die Verbindung wurde gesteckt (Rundeisen in Rohrstücke). So können Bodenunebenheiten ohne Grabarbeiten ausgeglichen werden. Trotz des recht hohen Gewichts empfiehlt sich eine zusätzliche Bodenbindung mit Heringen.



Wesentliche Vor- und Nachteile des eingesetzten Mittelfangs:

- Transport mit PKW-Anhänger möglich
- Größeres Platzangebot für gefangene Tiere
- Flächenausformung durch Modulbauweise oval
- Selektive Entnahme möglich
- Jagdähnliche Ausgangssituation
- Hohes Gewicht
- Standortveränderung aufwändig
- Auf- und Abbau mit zwei Personen
- Hohe Anschaffungskosten
- Auffälliges Aussehen
- Genehmigungsverfahren erforderlich
- Wenig Erfahrungswerte in Deutschland

Großfang

Der in der Erprobung befindliche Großfang hat eine Größe von 30 m x 40 m. Die Zaunhöhe beträgt 180 cm. Pfosten und Heringe wurden aus Eichenholz gefertigt und ca. 80 cm in den Boden eingelassen. Der Pfostenabstand beträgt 3 m. Für die Umzäunung wurde ein Wildgatter-Knotengeflecht aus verzinkten Stahldrähten mit hoher Zerreißeigenschaft eingesetzt. Die rechtwinkligen Ecken wurden durch den Einbau von Gatterteilen entschärft. Gegenüber dem Fangtor ist ein Tor eingebaut, um die Fläche befahren zu können.

Ausführung von Falltor und Auslöse- sowie Überwachungstechnik entsprechen der des Mittel- und Kleinfangs.

Wesentliche Vor- und Nachteile des gebauten Großfangs:

- Jagdähnliche Ausgangssituation
- Selektive Entnahme eher unproblematisch
- Hohes Platzangebot
- Hohe Erstellungskosten
- Auffälliger Landschaftsbestandteil
- Genehmigungsverfahren erforderlich
- Wenig Erfahrungswerte in Deutschland

Überwachungstechnik

Die Fänge werden mit Wildkameras ab der Gewöhnungsphase überwacht. Bildübertragende Kameras ist bei stabiler Funkverbindung der Vorzug zu geben: Sie senden aktuelle Aufnahmen in Bezug auf die Fangsituation an der Fanganlage, die den Fänger bei seiner Planung unterstützen. Darüber hinaus reduzieren diese Kameras die den Fangerfolg störende menschliche Anwesenheit am Fang.

Für die Fangaktion ist eine Livebild-Überwachung sehr sinnvoll: Auf diese Weise kann der richtige Moment der Auslösung gewählt und der gesamte Ablauf überwacht werden.

Die Bild-Übertragung per Kabel bietet eine höhere technische Sicherheit vor Umwelteinflüssen als eine Funkübertragung und zeichnet sich auch durch eine einfache Anwendbarkeit in der Praxis aus.

Bei der Verwendung von IR-Kameras ist darauf zu achten, dass diese am Fangplatz so positioniert werden, dass die IR-LED nicht direkt in das Blickfeld des zu fangenden Schwarzwildes strahlen. Das Licht dieser IR-LED ist in der Dunkelheit i.d.R. auch für das menschliche Auge sichtbar.

Futtermittel

Sowohl in der Anlockungs- und Gewöhnungsphase bis zum Zeitpunkt des Fangens ist eine regelmäßige Beschickung der Fanganlagen mit einem für das Schwarzwild attraktiven Futtermittel von erheblicher Bedeutung für den Fangerfolg. Die Menge des ausgebrachten Futters sollte sich deutlich von dem im

Lebensraum zur Verfügung stehenden Angebot unterscheiden. Auch vor dem Hintergrund des Tierschutzgedankens ist Stress in der Falle durch zu geringe Futtermengen zu vermeiden. Im Projekt haben sich Körner- und Bruchmais zur Anlockung bewährt.

Der Einsatz eines Futterautomaten reduziert den Zeitaufwand der Fallenbetreiberin/des Fallenbetreibers, wenn sich eine regelmäßige Nutzung des Fanges durch Schwarzwild eingestellt hat. Er verringert die menschliche Störungszeit am Fangort, unterliegt jedoch der Genehmigung durch die Jagdbehörde.

Entnahme des gefangenen Schwarzwildes

Der Lebendfang von Schwarzwild erfordert neben hohem zeitlichem und materiellen Einsatz auch Vorbereitungen und Übung im sicheren Gebrauch von Schusswaffen in einem Bereich, der sich vom gewohnten jagdlichen Einsatz deutlich unterscheidet. Die Vorgaben des Tierschutz- und Jagdrechts sind in der Entnahmesituation als Mindestvorgaben zu beachten.

Um eine maximale Tötungswirkung zu erreichen, hat sich in der Projektpraxis ein stärkeres als das gesetzlich zulässige Mindestkaliber bewährt.

Regelmäßiges Trainieren von Schussabgaben auf kurze Distanzen und auf kleine, auch bewegte Ziele mit den zum Einsatz kommenden Schusswaffen sowie ihr sicheres Beherrschen sind unabdingbare Voraussetzungen zur Ausübung dieser ergänzenden Jagdmethode.

Auflagen und Empfehlungen für den Betrieb von Fanganlagen für Jäger*innen sowie die Jagdbehörde:

Auflagen:

1. Die Genehmigungsbehörden behalten sich eine Prüfung der Fanganlage vor.
2. Ein Umstellen der Fanganlage ist bei der Jagdbehörde anzeigepflichtig. Der Anzeige ist ein Lageplan mit dem neuen Standort beizufügen.
3. Die Fanganlage ist in Zeiten, in denen nicht gefangen wird, so zu sichern, dass eine Verletzungsgefahr für Mensch und Tier ausgeschlossen wird.
4. Im Bereich der Fanganlage ist ein ausreichend erhöhter Ansitz für das Erlegen der gefangenen Wildschweine einzurichten. Dieser ist so zu verblenden, dass die/der Fänger*in ungesehen in Stellung gehen und die Tiere entnehmen kann.
5. Zulässig ist nur eine beobachtete Direkt-Auslösung des Fangtors.
6. Die gefangenen Wildschweine sind schnellstmöglich zu erlegen.
7. Die gefangenen Wildschweine sind gem. § 1 Absatz 1 DVO-NJagdG zu erlegen.
8. Starke Stücke sind vor den schwachen Stücken zu erlegen.
9. Jeder Fang ist zu dokumentieren (Fangtag, Anzahl der erlegten Stücke, Altersklasse). In der Präventionsphase erfolgt hierüber keine Mitteilung an die Jagdbehörde. Die erlegten Stücke werden in die Streckenliste eingetragen.
10. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
11. Die Erteilung einer Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn tierschutzrechtliche Bestimmungen nicht erfüllt oder verletzt werden oder rechtliche Voraussetzungen für die Fangjagd geändert werden.

Empfehlungen:

1. Die Funktionstüchtigkeit der Fanganlage ist vor Beginn des Fanges zu testen.
2. Zaunsegmente sind, z. B. durch Heringe, so zu verankern, dass ein Hochdrücken durch gefangenes Schwarzwild verhindert wird.
3. Vor dem Erlegen der gefangenen Wildschweine kann es in Einzelfällen, z. B. in Siedlungsnähe, begründet sein, die örtliche Polizeidienststelle zu informieren.
4. Das Mitführen von Jagdhunden zur Fanganlage mit gefangenem Wild ist unzulässig.
5. Im Zusammenhang mit der Entnahme des gefangenen Schwarzwildes sollte vorrangig rotes oder grünes Licht als künstliche Lichtquelle eingesetzt werden.

Weitere Vorgaben/Empfehlungen für die Antragsprüfung bzw. Genehmigung:

1. Der Inhalt dieses Leitfadens gilt grundsätzlich als Grundlage für den Betrieb von Fanganlagen.
2. Zur Beobachtung der Falle in der Gewöhnungszeit wird der Einsatz mindestens einer Wildkamera empfohlen. Ab der Fangphase sollte eine zweite Kamera mit Live-Bild-Übertragung installiert sein, um u. a. vor dem Auslösen des Falltors sicherzustellen, dass kein Tier verletzt wird.
3. Aus Gründen des Tierschutzes wird das Erlegen der gefangenen Wildschweine bei Nacht oder in den frühen Morgenstunden, jedenfalls unverzüglich nach Fang, empfohlen.
4. Der Einsatz eines Futterautomaten ist genehmigungspflichtig (vgl. § 33 NJagdG).
5. Die Genehmigung einer Fanganlage ist gebührenfrei, da ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht.

Quellenangaben, weiterführende Literatur:

1. „Der mobile Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen zur Afrikanischen Schweinepest-Prävention“, Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Stand Januar 2018
2. „Schwarzwildfänge, Ein Methodenüberblick für Jagdpraktiker und Jagdrechtsinhaber, Jagd- und Veterinärbehörden“, Thünen-Institut für Waldökosysteme, Eberswalde, 05.11.2018
3. „Afrikanische Schweinepest Prävention und Bekämpfung in Niedersachsen“, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, August 2020

Links zu Informationen über die ASP:

<https://tierseucheninfo.niedersachsen.de>

<https://www.laves.niedersachsen.de>